

Handlungsrahmen für den Regelbetrieb der Kindertagesstätten / Horte im Landkreis Kassel ab 17.08.2020

Stand: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung der am 01.08.2020 in Kraft getretenen bzw. ab 17.08.2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 bis 10 sowie 14 bis 16 sowie Art. 1 Nr. 11 der Sechzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 502)
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2vo_corona_stand_0108.pdf
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/2vo_corona_stand_1708.pdf

Die Kindertagesbetreuung findet ab dem 17.08.2020 weiter unter den Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) statt. Ein Betretungsverbot besteht weiterhin, wenn Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder im Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

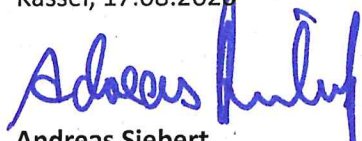
Wenn Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund beruflicher Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen, gilt das Betretungsverbot für deren Kinder nicht.

Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit der - nicht vorhersagbaren - Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens haben beide Erziehungsberechtigten eine Selbsterklärung abzugeben, mit der die aktive Kenntnis der o.a. Regelungen bestätigt wird. Diese Selbsterklärung beider Erziehungsberechtigter soll wöchentlich wiederkehrend, als Erinnerungsposten, eingeholt werden. Bei getrennt lebenden Elternteilen ist die Selbsterklärung durch den Elternteil abzugeben, der die elterliche Verantwortung für den Kindertagesstätten-/Hortbesuch trägt.

Aufgrund der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zurzeit weiterhin Ansprüche und Regelungen aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie aus dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) teilweise ausgesetzt:

- Vom personellen Mindestbedarf nach § 25 c HKJGB kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.
Vorübergehend ist in diesem Fall definiert mit dem Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.10.2020. Soweit der Mindestpersonalbedarf pro Einrichtung um nicht mehr als 25 % unterschritten wird, gilt die Zustimmung durch den Fachbereich Jugend als erteilt. Eine Unterschreitung von mehr als 25 % ist dem Fachbereich Jugend mit den bekannten Vordrucken (Meldung nach § 47 SGB VIII – Rahmen, Gruppen, Personal) anzuzeigen und nach individuellen Lösungen zu suchen.
- Darüber hinaus können mit Zustimmung des Fachbereich Jugend abweichend von § 25 b HKJGB weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden.
Sollen weitere Personen, die keine Fachkräfte im Sinne von § 25b HKJGB sind, zusätzlich in den Einrichtungen eingesetzt werden, so ist dies gegenüber dem Fachbereich Jugend vorab anzuzeigen. Für diese Personen muss dem Träger im Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Kassel, 17.08.2020



Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter